

## Merkblatt **EIGENANTEIL**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

Der oder die Antragstellende soll in der Regel zur Finanzierung des Projekts einen angemessenen Eigenanteil erbringen.

### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Der Eigenanteil soll in der Regel 50% der Herstellungskosten oder bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen 50% des deutschen Finanzierungsanteils betragen.
2. Die Fördermittel anderer Förderinstitutionen können kumuliert werden. Bei **kleinen und schwierigen** Projekten<sup>1</sup> kann ein geringerer Eigenanteil zugelassen werden.

Der Eigenanteil beträgt mindestens:

- bei der Förderung von Stoff- und Projektentwicklung, Nachwuchs-, Dokumentar-, Kurz und Experimentalfilmen oder bei innovativen audiovisuellen Inhalten: 20%,
  - bei der Produktionsförderung von Kinofilmen: 30%,
  - bei der Förderung der Produktion von seriellen Formaten oder TV-Filmen: 70%.
3. Für die Berechnung des Eigenanteils vermindern sich die zugrunde zu legenden Herstellungskosten bei TV-Gemeinschafts-/Koproduktionen um die Höhe des Koproduktionsanteils der Senderbeteiligung.
  4. Vor der Rückzahlung des Förderdarlehens können die unter III.1 aufgeführten Eigenanteilspositionen vom Produzenten vorrangig rückgeführt werden.

### **II. Finanzierungbestandteile des Eigenanteils**

1. Der Eigenanteil kann u.a. durch folgende Mittel finanziert werden:
  - Eigenmittel (Barmittel des Antragsstellers und der Koproduzenten),
  - Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter und Gap-Finanzierungen),
  - rückgestellte Eigen- und Fremdleistungen<sup>2</sup>,
  - Beistellungen,
  - Verleih- und Vertriebsgarantien,
  - Lizenzen,
  - Crowdfunding und -investment,
  - Referenzmittel und Filmpreise,
  - sowie EU-Förderungen.
2. Die jeweiligen Finanzierungsbestandteile müssen im Finanzierungsplan differenziert als Eigenmittel und eigene Rück- und Beistellungen sowie fremde Leistungen

---

<sup>1</sup> Projekte, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

<sup>2</sup> Die Höhe der anerkehbaren Eigenleistungen und Mehrfachbetätigungen berechnen sich nach § 34 der Richtlinie für die Produktionsförderung der FFA und den Regeln des FFG.

## Merkblatt **EIGENANTEIL**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

(Gagenrückstellungen Dritter, Sponsoring, Beistellungen, Co-Produktionsbeiträge, Lizenzen etc.) dargestellt werden. Sofern an dem Projekt andere Förderinstitutionen beteiligt sind, ist ein vom Produzenten mit allen beteiligten Förderinstitutionen abgestimmter Finanzierungsplan vorzulegen.

### III. Vorrangig rückführbarer Eigenanteil

1. Von den Eigenanteilspositionen können insbesondere folgende Positionen in der Regel im ersten Rang vor der Rückführung des Förderdarlehens an das Medienboard vom Produzenten einbehalten werden:
  - Eigenmittel des Antragstellers und Koproduzenten,
  - Fremdmittel,
  - anerkannte Eigenleistungen des Antragstellers,
  - Rückstellungen Dritter, soweit sie als Finanzierungsbestandteil anerkannt sind,
  - Max. 50% der zurückgestellten Handlungskosten.
2. Sofern an dem Projekt eine andere Förderung beteiligt ist, findet in der Regel der Beschluss von FFA, BKM und den Länderförderungen (E8) Anwendung (keine rückgestellten HUs, keine Rückstellungen über 10% der Herstellungskosten bzw. deutscher Finanzierungsanteil).
3. Folgende Eigenanteilspositionen werden **nicht** als vorrangig rückführbar anerkannt:
  - Referenzmittel (auch alle anderen nicht EU- Fördermittel) und Filmpreisgelder,
  - geförderte Verleihgarantien,
  - Lizenz- und Koproduktionsanteil der TV-Sender,
  - Zuschüsse Dritter ohne Erlösanspruch, wie z.B. Sponsoring, Beistellung, Crowdfunding
  - Beistellungen und Sachleistungen von Hochschulen,
  - Erfolgsbeteiligungen, die der Produzent Dritten zusagt,
  - EU-Förderungen.